

*beschlossen am:* 11.06.2008  
*veröffentlicht im Amtsblatt:* Nr. 07/2008 am 04.07.2008  
*In Kraft :* 01.01.2008

## **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer Vergnügungssteuersatzung**

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 11. 06. 2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Oschersleben (Bode) erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Vergnügungssteuer sind folgende im Stadtgebiet von Oschersleben (Bode) und deren Ortsteile durchgeführte Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Tanzveranstaltungen
- (2) die entgeltliche Benutzung von Wetterterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten einschließlich der Apparate und Automaten
- (3) zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- (4) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

### **§ 3**

#### **Steuerbefreite Veranstaltungen**

(1) von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder Betrieben durchgeführt werden;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung

<b>beschlossen am:</b>	<b>11.06.2008</b>
<b>veröffentlicht im Amtsblatt:</b>	<b>Nr. 07/2008 am 04.07.2008</b>
<b>In Kraft :</b>	<b>01.01.2008</b>

(AO) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist.

Die Gemeinnützigkeit sowie die Verwendung des Ertrages sind durch aussagekräftige Nachweise zu belegen.

3. Veranstaltungen, wie Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfeste, Volksbelustigungen auf Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art sowie Zirkusveranstaltungen;
4. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
5. der Betrieb von Geräten, die ausschließlich zur Musikwiedergabe (Musikautomaten) dienen.

#### **§ 4**

#### **Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. der oder die Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. des § 2 Nr. 2 und 3 aufgestellt sind, wenn sie für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil haben.
2. der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 2 Nr. 2 und 3.

(3) Haftungsschuldner ist:

1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

#### **§ 5**

#### **Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird als

- Steuer nach der Veranstaltungsfläche
- Spielgerätesteuer
- Pauschsteuer

erhoben.

(2) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 erhoben.

<i>beschlossen am:</i>	<i>11.06.2008</i>
<i>veröffentlicht im Amtsblatt:</i>	<i>Nr. 07/2008 am 04.07.2008</i>
<i>In Kraft :</i>	<i>01.01.2008</i>

- (3) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 erhoben.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen) mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 2 Nr. 2 und 3 (Spielgeräte) mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 2 Nr. 2 und 3 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 2 Nr. 2 und 3, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 7**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume aber ausschließlich der Kassenräume, Kleideräume, Kleiderablage und Toiletten festgestellt.  
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von dem im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden und ähnlichen Einrichtungen auszurechnen.
- (3) Bei den Spielgeräten ist Bemessungsgrundlage das Nettoeinspielergebnis.
- (4) Das Nettoeinspielergebnis ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die ausgewiesene Bruttokasse abzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, der Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld unter Berücksichtigung der Veränderungen der Röhreninhalte.
- (5) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit der Geräte, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..
- (6) Für alle Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der GewO und darüber hinaus an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als Spielgerät.

**beschlossen am:** 11.06.2008  
**veröffentlicht im Amtsblatt:** Nr. 07/2008 am 04.07.2008  
**In Kraft :** 01.01.2008

- (8) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlage hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 8 Steuersätze**

- (1) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1,00 € pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (2) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 7 Nr. 4 und 5 beträgt der Steuersatz 8 v. H. des Nettoeinspielergebnisses.

Vom Steuerschuldner ist die zu berechnende Spielgerätesteuern für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.

Sollte der Gesamtbetrag der zu zahlenden Steuer aller Spielgeräte pro Monat unter 5,00 € betragen, erfolgt keine Besteuerung.

- (3) Bei den Spielgeräten in den Fällen des § 7 Nr. 6 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |   |          |
|---|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und d)                                 | 30,00 €  |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und d)                            | 20,00 €  |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 € |
| d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit  | 10,00 €  |

## **§ 9 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. vom § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen) ist der Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 2 Nr. 2 und 3 (Spielgeräte) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

## **§ 10**

<i>beschlossen am:</i>	<i>11.06.2008</i>
<i>veröffentlicht im Amtsblatt:</i>	<i>Nr. 07/2008 am 04.07.2008</i>
<i>In Kraft :</i>	<i>01.01.2008</i>

### **Entstehung des Steueranspruchs**

- (1) Der Steueranspruch entsteht im Fall des § 9 Abs. 1 (Tanzveranstaltungen) mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Der Steueranspruch nach § 9 Abs. 2 (Spielgeräte) entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 11**

#### **Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einen von der Stadt Oschersleben (Bode) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben.
- (2) In den Fällen der Besteuerungen nach § 5 Abs. 4 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. von § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Oschersleben (Bode) die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 12**

#### **Fälligkeit**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 5 Abs. 4 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Stadt Oschersleben (Bode) innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

### **§ 13**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 2 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einen Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

<b>beschlossen am:</b>	<b>11.06.2008</b>
<b>veröffentlicht im Amtsblatt:</b>	<b>Nr. 07/2008 am 04.07.2008</b>
<b>In Kraft :</b>	<b>01.01.2008</b>

- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 1 (Tanzveranstaltungen) bei der Stadt Oschersleben (Bode), Steuerabteilung, spätestens 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.

#### **§ 14 Sicherheitsleistungen**

Die Stadt Oschersleben (Bode) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung, dem von der Stadt Oschersleben (Bode) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerkausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs.2 KAG-LSA handelt, wer
1. entgegen § 11 die Steuererklärung auf das dafür vorgesehene Formular nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
  2. entgegen § 13 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 13 Abs. 3 Veranstaltungen nicht 5 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 15 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 17 Übergangsvorschrift**

<i>beschlossen am:</i>	<i>11.06.2008</i>
<i>veröffentlicht im Amtsblatt:</i>	<i>Nr. 07/2008 am 04.07.2008</i>
<i>In Kraft :</i>	<i>01.01.2008</i>

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Oschersleben (Bode) bereits angemeldeten Geräte gelten als angemeldet im Sinne des § 13 Abs. 1.

## **§ 18**

### **Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a KAG-LSA**

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oschersleben (Bode) über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 01.01.2002 außer Kraft.

Oschersleben, den 12.06.2008

Klenke  
Bürgermeister